

Name des Veranstalters		Eingangsstempel
Anschrift		
Telefon	Telefax	
eMail		

Nutzungserlaubnis für den Bereich

des Schlossplatzes des Obst- und Bienenlehrpfades

entsprechend der Satzung zur Regelung der Benutzung des Platzes „Schlossplatz“ und des „Obst- und Bienenlehrpfades“ vom 27.09.2013

Name der Veranstaltung	
Art der Veranstaltung	
Datum , Uhrzeit der Veranstaltung	
Flächenbedarf (Ggf. mit Lageplan)	
Nutzungszeitraum insgesamt (mit Auf- und Abbau)	
Es werden benötigt:	<input type="checkbox"/> Strom <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Kanalanschluss
Unterschrift Veranstalter	

Vermerke der Gemeinde:

Die Anfrage ist am _____ bei der Gemeinde Chieming eingegangen. Die Nutzung des Bereichs des Schlossplatzes Obst- und Bienenlehrpfades wird genehmigt; die Parkplatzflächen sind von dieser Nutzungserlaubnis nicht erfasst.

Haftungsfreistellungserklärung Versicherungsbestätigung liegt vor.

Haftungsfreistellungserklärung Versicherungsbestätigung ist vorzulegen

Auflagen sind zu beachten; Siehe

Anlage

Veranstaltungsanzeige nach Art. 19 LStVG

Gestattung nach § 12 GastG

Marktfestsetzung nach § 69 GewO

Nutzungsgebühren

werden keine festgesetzt

werden lt. Gebührenbescheid festgesetzt.

entsprechend der Benutzungsgebührensatzung des Platzes „Schlossplatz“ und des „Obst- und Bienenlehrpfades“ der Gemeinde Chieming vom 27.09.2013



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) KLAGE bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München , Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Gaststättenrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. - Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Chieming,

Graf
Erster Bürgermeister